

## **Steuererstattung trotz Arbeitslosigkeit**

**Wer arbeitslos ist, kann laut Information des Neuen Verbandes der Lohnsteuerhilfvereine e.V. (NVL) unter bestimmten Bedingungen auch mit einer Steuererstattung rechnen.**

Viele wissen nicht, dass auch bei Arbeitslosigkeit Steuern vom Fiskus zu holen sind. So können Bewerbungskosten als vorweggenommene Werbungskosten in Folgejahren zu einer Steuererstattung führen. Der Verband weist jedoch darauf hin, dass diese Kosten im Jahr des Entstehens mit der Steuererklärung auch beantragt werden müssen. Das Finanzamt erstellt daraufhin eine Verlustfeststellung. Dieser Verlust kann entweder im Vorjahr bzw. in einem Folgejahr, in dem wieder Steuern entrichtet werden, geltend gemacht werden.

Auch bei Verheirateten ist oft mit einer Steuererstattung im Jahr der Arbeitslosigkeit eines Partners zu rechnen. Ursache dafür ist die Ausnutzung von doppelten Pausch- und Freibeträgen durch die Splittingtabelle bei einer Zusammenveranlagung. Außerdem besteht laut Hinweis des Verbandes die Pflicht zur Abgabe einer Erklärung, sofern Lohnersatzleistungen von über 410 Euro neben Arbeitslohn bezogen wurde.

Wen die vielen Formulare stören, dem können Lohnsteuerhilfvereine im Rahmen einer Mitgliedschaft helfen. In den zahlreichen örtlichen Beratungsstellen wird nicht nur beraten, sondern auch die Erklärung fertig gestellt und notfalls auch Rechtsbehelfe (Einspruch, Klagen) eingereicht. Dafür ist ein Jahresbeitrag zu entrichten, der oft sozial gestaffelt ist und ca. 25 bis 230 Euro beträgt. Näheres erfahren Sie durch unsere Beratungsstellen.